

Der Rat der Sennegemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 (TOP 13) folgenden Grundsatzbeschluss zur Vergabe von gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücken gefasst:

Von einer Zuteilung sollen die Wohnbaugrundstücke ausgenommen werden, die von der Gemeinde zu Tauschzwecken benötigt werden, um z.B. dringend benötigte öffentliche Bedarfsflächen erwerben zu können.

Die bei der Gemeinde eingehenden Anträge auf Überlassung eines gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücks werden zukünftig in folgende Bewerbergruppen **rangfolgemäß** unterteilt:

- Bewerbergruppe I: „Hövelhofer Familien/Paare - ohne Grundvermögen“
- Bewerbergruppe II: „Hövelhofer Einzelpersonen - ohne Grundvermögen“
- Bewerbergruppe III: „Auswärtige Familien/Paare - ohne Grundvermögen“
- Bewerbergruppe IV: „Auswärtige Einzelpersonen - ohne Grundvermögen“
- Bewerbergruppe V: „Bewerber/innen mit Grundvermögen“

In die **Bewerbergruppe V** sind die Personen einzuordnen, die selbst oder deren Ehegatte bzw. deren in Lebensgemeinschaft zusammen lebende/r Partner bereits über ein eigenes Haus, eine Eigentumswohnung verfügt oder Eigentümer eines Baugrundstücks sind.

Innerhalb dieser Bewerbergruppen wird zudem die Reihenfolge der Vergabe anhand des nachfolgenden Punktekataloges festgelegt:

Beziehung zum Standort Hövelhof:

- a) Personen, die in Hövelhof das aktive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen besitzen, mindestens das 18. Lebensjahr vollendet und seit mehr als 5 Jahren ununterbrochen ihren Hauptwohnsitz in Hövelhof haben;
- b) Personen, die seit 5 Jahren in Hövelhof als Selbständige oder Arbeitnehmer/innen ununterbrochen ihrem Haupterwerb nachgehen und ihren Hauptwohnsitz von auswärts nach Hövelhof verlegen möchten;
- c) Personen, die in Hövelhof mindestens 5 Jahre ununterbrochen gewohnt haben und ihren Hauptwohnsitz aus beruflichen oder persönlichen Gründen wieder nach Hövelhof verlegen möchten.

Bei Eheleuten oder anderen Lebensgemeinschaften müssen diese Voraussetzungen für mindestens einen Partner vorliegen.

Beziehung zu Hövelhof (s. Ziff. a-c):	(maximal zu erreichende Punktzahl: 30)
über 5 Jahre	5 Punkte
über 10 Jahre	10 Punkte
über 20 Jahre	20 Punkte
über 30 Jahre	30 Punkte

Familienverhältnisse (auch generationenübergreifend)

“<u>Familienzuschlag</u>“:	(maximal zu erreichende Punktzahl: 30)
Ehegatten	10 Punkte
Alleinerziehende	5 Punkte
Unterhaltsberechtigter Kinder mit Hauptwohnsitz im gemeinsamen Haushalt, solange Anspruch auf Kindergeld besteht	5 Punkte je Kind
Körperbehinderung eines Familienmitgliedes von mindestens 50 %	5 Punkte (einmalig)
Pflege von Angehörigen im Hause mit anerkannter Pflegestufe	5 Punkte

Ehrenamtlich Aspekte

Zuschlag für ehrenamtliches Engagement

in Hövelhof:	(maximal zu erreichende Punktzahl: 30)
Mitgliedschaft z.B. in kirchlichen, sozialen, kulturellen u. sportl. Gruppierungen	2 Punkte je Vereinigung (maximal 6 Punkte)
Aktive ehrenamtliche Mitgliedschaft / Funktion (Vorstandstätigkeit, Übungsleiter, Gruppenleiter u.ä.) von mehr als 2 Jahren	6 Punkte je Funktion (maximal 24 Punkte)

Bei der Punktevergabe wird bei Ehegatten und Lebensgemeinschaften derjenige Partner berücksichtigt, der die meisten Punkte auf sich vereinigen kann. Für die Rangordnung innerhalb jeder Bewerbergruppe ist die Gesamtpunktzahl maßgebend. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.

Der Rat der Gemeinde kann Abweichungen von diesen Vergabegrundsätzen zulassen.

Die Kaufinteressenten sollten darauf hingewiesen werden, dass ein Rechtsanspruch auf ausschließliche Anwendung dieser Grundsätze nicht besteht. Ferner sind die Nachweise der Voraussetzungen für die Vergabegrundsätze von ihnen zu erbringen.

Eine Veräußerung von gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücken an Bauträger u.ä. scheidet auch weiterhin grundsätzlich aus.

Über die erfolgten Kaufvertragsabschlüsse ist dem HFA regelmäßig von der Verwaltung zu berichten.

Zur Transparenz der Grundstücksvergaben ist dieser Beschluss auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen.